

Richtlinien der Gemeinde Odenthal zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

A. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Odenthal gewährt den in ihrem Gemeindebereich ansässigen gemeinnützigen Institutionen und Vereinen unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit finanzielle Beihilfen in Form eines jährlichen Zuschusses sowie Einzelmaßnahmeförderungen nach diesen Richtlinien.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde planmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Die Zuschüsse können somit bei Bedarf prozentual gekürzt bzw. ausgesetzt werden. Über eine eventuelle Kürzung bzw. Aussetzung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat.

Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Von diesen Richtlinien sind Ausnahmen zulässig, über die der Haupt- und Finanzausschuss nach Beratungen in den Fachausschüssen entscheidet.

Zuschussanträge für Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie vom zuständigen Fachausschuss beraten und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.

Die Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien, die der Antragsteller vor Gewährung des Zuschusses anerkennen muss, ist an die nachstehenden Bedingungen gebunden:

- a) Die Gemeinde ist berechtigt, die in diesen Richtlinien aufgeführten Organisationen und Vereine vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich zu ihren jährlichen Aktivitäten zu befragen. Sollten sie nicht mehr aktiv sein, erfolgt auch keine Bezuschussung.
- b) Zuschüsse sind entsprechend ihrem Zweck zu verwenden. Geschieht dies nicht, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- c) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Verwendungsnachweis zu prüfen.

Zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet sich der Zuschussempfänger durch Annahme des Zuschusses.

B. Förderungsadressaten

Die nachstehend aufgeführten Vereine und Institutionen mit Seniorenarbeit in der Gemeinde erhalten zur Förderung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit einen jährlichen Zuschuss. Dazu zählen:

- I. Turn- und Sportvereine, Gemeindegymnastikverband
- II a Kulturelle Vereine
- II b Kirchenmusikalische Veranstaltungen
- III. Vereine zur Pflege heimatlichen Brauchtums
- IV. Vereinigungen zum Schutz des Allgemeinwohls
- V. Zuschüsse für Altenarbeit
- VI. Jugendgruppen
- VII. Allgemeine Jugendfreizeitmaßnahmen

I. Turn- und Sportvereine, Gemeindegymnastikverband

Turn- und Sportvereine erhalten jährliche Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit:

- a) 200,00 Euro als Grundbetrag
- b) 10,00 Euro je jugendliches Mitglied (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- c) 50,00 Euro für je angefangene 50 Vereinsmitglieder als Übungsleiterzuschuss

Die Zuschüsse werden nur bei nachgewiesener Mitgliedschaft im Landessportbund sowie entsprechender Jugendarbeit gewährt.

Unter Fördervoraussetzungen fallen zur Zeit:

1. Sportverein Altenberg 1948 e.V.
2. Turnverein Blecher 1904 e.V.
3. Turnverein Eikamp 1967 e.V.
4. Turnverein Voiswinkel 1919 e.V.
5. Sportschützen Eikamp e.V.
6. Tennis-Club Glöbusch e.V.
7. Oberodenthaler Sport-Club 1977 e.V.
8. Schach-Verein "Freibauer" Eikamp ' 78
9. Tennismgemeinschaft "Grün-Weiß" Voiswinkel e.V.
10. Odenthaler Basketballverein

Die Vereine melden der Gemeinde jeweils bis zum 01. April die Anzahl der Jugendlichen (Stand 01.01. des Jahres).

Darüber hinaus stellt die Gemeinde den Vereinen die Sportanlagen gemäß den Richtlinien für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten vom 30. November 1994 zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt bis auf Widerruf kostenfrei.

Der Gemeindegessportverband erhält einen Zuschuss von 200,00 Euro.

II. a Kulturelle Vereine

Gesangvereine erhalten einen Zuschuss von 100,00 Euro jährlich. Zur Zeit sind vorhanden:

1. Männerquartett Herrenstrunden
2. Kath. Kirchenchor Altenberg
3. Kath. Kirchenchor Odenthal
4. Kath. Kirchenchor Herrenstrunden
5. Domkonterei Altenberg
6. Vokalensemble Udin D'Art
7. Kinder- u. Jugendchor St. Pankratius
8. Kath. Kinderchor Altenberg
9. Kath. Jugendchor Altenberg
10. Gospel Chor Altenberg
11. Chor Cantamus

II. b 1. Kirchenmusikalische Veranstaltungen 110,00 Euro

III. Vereine zur Pflege heimatlichen Brauchtums

1. Festkomitee Karnevalsfreunde Oberodenthal	200,00 Euro
2. KG Övverohnder Jecke	60,00 Euro
3. Interessengemeinschaft Voiswinkeler Karnevalsfreunde	200,00 Euro
4. Festkomitee "Bergische Jecken" e.V. Blecher und Bergstraße	200,00 Euro
5. Chris-Di-Ro-Go-Super-Show	200,00 Euro
6. Theater- und Maiverein Eikamp	100,00 Euro
7. Interessengemeinschaft "Holzköpp"	100,00 Euro
8. St. Sebastianus Schützenbruderschaft Odenthal	100,00 Euro
9. Verkehrs- und Verschönerungsverein Altenberg	100,00 Euro
10. IG Fußballfreunde Küchenberg 1980	100,00 Euro
11. Zugvogel Dt. Fahrtenbund	100,00 Euro
12. Theaterverein Altenberg	<u>100,00 Euro</u>
	1.560,00 Euro

Den Vereinen, die Umzüge veranstalten, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Kosten der abzuschließenden Unfall-Haftpflichtversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln und wird somit gegebenenfalls anteilig verteilt.

IV. Vereinigungen zur Förderung und zum Schutz des Allgemeinwohls

Es erhalten:

1. die freiwillige Feuerwehr Odenthal mit den Löschgruppen Blecher, Scherf, und Scheuren einen jährlichen Zuschuss von jeweils	100,00 Euro
Ersthelfertrupp (Feuerwehr)	100,00 Euro
2. die Caritasverbände in Altenberg und Odenthal jeweils	130,00 Euro
Herrenstrunden (für Eikamp)	65,00 Euro
3. die Innere Mission der evangelischen Kirchengemeinde Altenberg u. Hebborn je	130,00 Euro
4. Kath. Frauengemeinschaft Deutschland für die Gruppen Altenberg, Eikamp u. Odenthal je	130,00 Euro
5. die Arbeiterwohlfahrt und das DRK in Odenthal jeweils	260,00 Euro
6. Verband der kinderreichen Familien, Ortsgruppe Odenthal	110,00 Euro
7. Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)	60,00 Euro
8. Hegering Odenthal	60,00 Euro

V. Zuschüsse für Altenarbeit

1. Kath. Kirchengemeinde Altenberg (Seniorenclubs Neschen, Blecher, Altenberger Seniorenkreis)	1.200,00 Euro
2. Ev. Kirchengemeinde Altenberg (Frauenhilfe, Spätlese, Seniorengymnastikkreis)	1.200,00 Euro
3. Kath. Kirchengemeinde Odenthal (Seniorenkreis Voiswinkel, Klasmühle)	800,00 Euro
4. Kath. Kirchengemeinde Herrenstrunden / Eikamp, (Seniorenclub Eikamp)	400,00 Euro
5. Ev. Kirchengemeinde Hebborn / Voiswinkel / Eikamp, (Seniorenclub Voiswinkel, Frauenhilfe Voiswinkel u. Eikamp)	1.200,00 Euro
6. Alten- und Familienhilfe (Essen auf Rädern)	450,00 Euro
7. Arbeiterwohlfahrt, zwei Gruppen	800,00 Euro
8. Bürgerbusverein Odenthal e.V.	450,00 Euro

Darüber hinaus wird für die Altenclubveranstaltungen ein Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltung bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen gewährt.

VI. Zuschüsse Jugendgruppen

Jugendgruppen erhalten einen jährl. Zuschuss v. insges. 1.430,00 Euro

Er verteilt sich auf die vorhandenen Gruppen wie folgt:

1. Kath. Jugendgruppen Odenthal, Voiswinkel, Klasmühle (je 130,00 Euro)	390,00 Euro
2. Kath. Jugendgruppen Altenberg, Neschen, Blecher (je 130,00 Euro)	390,00 Euro
3. Evangelische Jugendgruppe Voiswinkel	130,00 Euro

4. Evangelische Jugendgruppe Altenberg	260,00 Euro
5. Kath. Jugendgruppe Herrenstrunden / Eikamp	130,00 Euro
6. Jugendrotkreuz Odenthal	<u>130,00 Euro</u>
	1.430,00 Euro

VII. Allgemeine Jugendfreizeitmaßnahmen
(Jugendlager und Jugendfahrten)

Als förderungswürdig werden nur Lager und Fahrten ab 3 Tage Dauer angesehen, die in der Regel außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden. Fahrten in das benachbarte Ausland können ebenfalls bezuschusst werden, hiervon ausdrücklich ausgenommen sind allerdings Fernreisen außerhalb Europas.

Es werden gezahlt

- a) 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer
- b) 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer, sofern diese sozial schwächer gestellt sind (z. B. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II u. XII – Alg II- u. Sozialhilfeempfänger)

soweit die hierfür im jährlichen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen - (sofern die Haushaltsmittel erschöpft sind, entfällt der freiwillige Zuschuss). Die Zugehörigkeit zu den sozial Benachteiligten ist vom Antragsteller zu belegen.

Bei der Zuschussbemessung sind lediglich Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Odenthal gemeldet sind, zu berücksichtigen. Auch ehrenamtliche Betreuer aus der Gemeinde Odenthal können berücksichtigt werden. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind jedoch hauptamtliche Jugendleiter, Betreuer etc.

Der Antrag hat einen Sichtvermerk des Pfarrers zu enthalten. Dem Antrag muss eine Teilnehmerliste beigefügt sein, welche Vor- und Zuname des Jugendlichen, Geburtsdatum und aktuellen Wohnort enthalten muss.

Nach Abschluss der Fahrt ist die Teilnehmerliste über die tatsächlich mitgeführten Kinder und Jugendlichen als Verwendungsnachweis bei der Gemeinde einzureichen.

Es besteht die Möglichkeit der Nachbewilligung, wenn sich die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Teilnehmerliste erhöht hat. Sofern die Fahrt weniger Teilnehmer hatte als in der ersten Liste angegeben, ist der zuviel gezahlte Zuschuss an die Gemeinde Odenthal zu erstatten.

Die Beträge je Tag und Teilnehmer dienen der Gesamtfinanzierung. Sie müssen nicht unbedingt dem einzelnen Teilnehmer zugute kommen. Mithin

kann der Veranstalter bei finanziell schwächer gestellten Teilnehmern eine Verteilung der bewilligten Mittel unter sozialen Gesichtspunkten vornehmen.

C. Förderungswürdige Einzelmaßnahmen

Als förderungswürdige Einzelmaßnahmen werden angesehen:

I. Jubiläumsveranstaltungen

Es werden gezahlt bei	
25-jährigem Vereinsbestehen	100,00 Euro
50-jährigem Vereinsbestehen	150,00 Euro
75-jährigem Vereinsbestehen	200,00 Euro
zum 100-jährigem sowie allen nachfolgenden 50- bis 100-jährigen Bestehen werden gezahlt.	300,00 Euro

II. Sondermaßnahmen

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung einer sonstigen Sondermaßnahme ist, dass

- a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
- b) die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen in Anspruch genommen haben,
- c) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden,
- d) die Vereine Mitgliedsbeiträge - soweit vorgesehen - in angemessener Höhe erheben,
- e) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Über Anträge zur Gewährung eines Zuschusses für Sondermaßnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Fachausschusses.

Diese Richtlinien ersetzen die seit dem 01.01.1996 geltenden Richtlinien und treten am 01.01.2008 in Kraft.